



Satzung des CENELEC

Genehmigt von der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2021

© CENELEC, rue de la Science 23, 1040 Brussels

Kapitel I – Rechtsform und Name, Sitz, Dauer, Zweck, Aktivitäten und Organisation des Vereins	4
Artikel 1 – Rechtsform und Name.....	4
Artikel 2 – Sitz.....	4
Artikel 3 – Dauer.....	4
Artikel 4 – Zweck	4
Artikel 5 – Tätigkeit	5
Artikel 6 – Organisation.....	5
Kapitel II – Mitglieder des Vereins	6
Artikel 7 – Mitgliedschaft	6
Artikel 8 – Verpflichtungen der Mitglieder	8
Artikel 9 – Verlust der Mitgliedschaft	8
Kapitel III – Generalversammlung	9
Artikel 10 – Generalversammlung: Zusammensetzung und Befugnisse.....	9
Artikel 11 – Generalversammlung: Sitzungen.....	10
Artikel 12 – Generalversammlung: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse	11
Kapitel IV – Verwaltungsrat, Präsidentschaft, Vizepräsidentschaft, andere Mitglieder, Präsidialkomitee, Generaldirektor und Beschlüsse mit technischem Inhalt	12
Artikel 13 – Verwaltungsrat: Befugnisse.....	12
Artikel 14 – Verwaltungsrat: Nominierungen, Wahlen und Zusammensetzung ..	13
Artikel 15 – Präsidentschaft	14
Artikel 16 – Vizepräsidentschaften.....	15
Artikel 17 – Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates	16
Artikel 18 – Verwaltungsrat: Sitzungen	16
Artikel 20 – Präsidialkomitee: Befugnisse	17
Artikel 21 – Präsidialkomitee: Zusammensetzung und Sitzungen.....	18
21.5 Die Tagesordnung jeder Sitzung des Präsidialkomitees sowie die für eine solche Sitzung erforderlichen Unterlagen werden, soweit nicht der Schutz personenbezogener Daten betroffen ist, zusammen mit der Einberufung der Sitzung zu Informationszwecken an die Mitglieder verteilt.	18
Artikel 22 – Präsidialkomitee: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse.....	19
Artikel 23 – Generaldirektor: Befugnisse und Ernennung.....	19
Artikel 24 – Beschlüsse mit technischem Inhalt	20
Kapitel V – CEN/CENELEC-Managementzentrum	19

Artikel 25 – CEN/CENELEC-Managementzentrum	20
Kapitel VI – Satzung und Geschäftsordnung	20
Artikel 26 – Satzung: Änderungen und Genehmigung.....	20
Artikel 27 – Geschäftsordnung: Änderungen und Genehmigung	21
Kapitel VII – Rechnungsprüfer	21
Artikel 28 – Rechnungsprüfer	21
Kapitel VIII – Einkünfte und Verschiedenes	21
Artikel 29 – Einkünfte und Geschäftsjahr des Vereins	21
Artikel 30 – Zusätzliche Haushaltspläne	22
Artikel 31 – Führung der Geschäftsbücher und Informationen an Mitglieder oder Dritte	22
Kapitel IX – Auflösung des Vereins	22
Artikel 32 – Auflösung und Liquidierung	22

Satzung des CENELEC

Kapitel I – Rechtsform und Name, Sitz, Dauer, Zweck, Aktivitäten und Organisation des Vereins

Artikel 1 – Rechtsform und Name

Es wird ein internationaler nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit der Unternehmensnummer 0412.958.890 nach den Bestimmungen der gleichrangigen Gesetze über nicht auf Gewinn gerichtete Vereine, internationale nicht auf Gewinn gerichtete Vereine und Stiftungen gegründet. Er trägt den Namen „Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung“, im Englischen „European Committee for Electrotechnical Standardization“, im Französischen „Comité Européen de Normalisation Electrotechnique“, abgekürzt „CENELEC“.

Alle von der De-Facto-Vereinigung CENELEC (gegründet am 13. Dezember 1972 in Brüssel, der dieser Verein unter Übernahme ihrer Aktiva und Passiva nachfolgt) gefassten Beschlüsse bleiben für die Nationalen Elektrotechnischen Komitees und die mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betrauten Organisationen, die bis jetzt Mitglied dieser De-Facto-Vereinigung waren und zu den Unterzeichnern der Gründungsurkunde und der Satzung des CENELEC, Association Internationale, gehören, gültig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch spätere Beschlüsse der zuständigen Organe des CENELEC, Association Internationale, aufgehoben werden.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist 1040 Brüssel, Rue de la Science 23. Er kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort des Stadtgebietes Brüssel verlegt werden.

Artikel 3 – Dauer

Der Verein wird auf unbegrenzte Zeit gegründet.

Artikel 4 – Zweck

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 1

4.1 Der Zweck des Vereins liegt auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet in der Harmonisierung Internationaler und Europäischer Normen, wo immer möglich in Zusammenarbeit mit der IEC, oder der Entwicklung Europäischer Normen als:

- eine Europäische Normungsorganisation (ESO) im Rahmen von EU-Verordnungen zur europäischen Normung, die eine Plattform zur Kooperation und Konsensfindung in der elektrotechnischen Normungsarbeit zwischen Vertretern aus Industrie, Forschung, der öffentlichen Hand sowie von wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessengruppen bietet;
- eine von Mitgliedern geführte, nicht auf Gewinn gerichtete regionale Normungsorganisation, die in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig von einzelnen Interessengruppen (öffentlich oder privat) ist und marktorientiert

handelt, und eine Normungsorganisation, die bei der Erarbeitung von Normen und Standards nach den WTO-Grundsätzen agiert.

4.2 Der Zweck des Vereins ist es, den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungsverkehr zum Nutzen der Gesellschaft zu erleichtern und durch die Erarbeitung elektrotechnischer Normen und Standards für Produkte, Herstellungsprozesse, Dienstleistungen und Verfahren den europäischen Binnenmarkt zu stärken und technische Handelshemmnisse abzubauen.

Artikel 5 – Tätigkeit

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 1

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen erfüllt:

- a) Erarbeitung freiwilliger (elektrotechnischer) Europäischer Normen und anderer Veröffentlichungen und Förderung ihrer Umsetzung und Verbreitung;
- b) Unterstützung der Entwicklung und Übernahme von Internationalen Normen durch enge Zusammenarbeit mit der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), um die europäische Beteiligung zu fördern und das Ziel „eine Norm, eine Prüfung, überall anerkannt“ zu verfolgen;
- c) Harmonisierung von nationalen Normen durch Übernahme Europäischer und Internationaler Normen und Zurückziehung entgegenstehender nationaler Normen;
- d) Zusammenarbeit mit den Europäischen Normungsorganisationen CENELEC und ETSI;
- e) Steuerung eines marktorientierten, offenen und transparenten europäischen Normungssystems auf Grundlage einer konsensbasierten Beteiligung eines breiten Spektrums von Interessengruppen, Gremien, an der europäischen Normung interessierten internationalen Organisationen, Europäischen Industrieverbänden sowie Institutionen der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone (EFTA), gemäß den WTO-Grundsätzen und dem „Code of Good Practice for the Preparation, Adoption and Application of Standards“ (Kodex des guten Verhaltens für die Erarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen) (Anhang 3 des WTO-Abkommens über technische Handelshemmnisse).

Der Verein kann weitere Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke beitragen. Die Einkünfte des Vereins werden ausschließlich für die Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Artikel 6 – Organisation

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 2

Der Verein besteht aus:

6.1 den Mitgliedern;

6.2 den Lenkungsorganen, die berechtigt sind, den Zweck des Vereins festzulegen und umzusetzen, d. h.:

- der Generalversammlung;
- dem Verwaltungsrat und
- dem Präsidialkomitee;

6.3 anderen Körperschaften, d. h.:

- dem Generaldirektor;
- dem Technischen Lenkungsausschuss;
- den Technischen Komitees und
- dem Beschwerdeausschuss gemäß Geschäftsordnung.

6.4 den Funktionsträgern des Vereins, d. h.:

- dem Präsidenten;
- den Vizepräsidenten und
- dem Gewählten Präsidenten;

6.5 der Abteilung für technische und organisatorische Zusammenarbeit mit CEN, dem CEN-CENELEC-Management-Zentrum.

Kapitel II – Mitglieder des Vereins

Artikel 7 – Mitgliedschaft

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Abschnitte 1, 2 und 3

7.1 CENELEC ist ein Verein, der aus natürlichen und juristischen Personen besteht, die vereinbart haben, diese Satzung und die zugehörige Geschäftsordnung anzunehmen. Seine Mitglieder sind:

- entweder das Nationale Elektrotechnische Komitee mit Rechtspersönlichkeit;
- oder eine nationale Organisation mit Rechtspersönlichkeit, die mit den Arbeiten auf dem Gebiet der elektrotechnischen Normung betraut ist,
- oder der Leiter eines Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder einer mit der elektrotechnischen Normungsarbeit betrauten nationalen Organisation ohne Rechtspersönlichkeit.

Darüber hinaus müssen die Mitglieder:

- uneingeschränkt Vertreter nationaler Interessen in den Tätigkeitsbereichen des Vereins gemäß Artikel 5 sein;
- den Zweck des Vereins fördern;
- aktiv die Arbeit des Vereins unterstützen;
- CENELEC-Normen transparent und möglichst umfassend in ihre nationalen Normenwerke umsetzen.

Verliert eine natürliche Person, die persönliches Mitglied in ihrer Eigenschaft als Leiter eines mit Normungsarbeit betrauten Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder einer mit elektrotechnischer Normungsarbeit betrauten nationalen Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist, ihre Vereinsmitgliedschaft auf Grund von Artikel 9 der Satzung, so bestimmt das Nationale Elektrotechnische Komitee oder die mit elektrotechnischer Normungsarbeit betraute nationale Organisation den Nachfolger, den der Verein bis zur darauf folgenden Generalversammlung, die über dessen Aufnahme gemäß Artikel 7 dieser Satzung entscheidet, bereits als Vollmitglied betrachtet.

Die Nationalen Elektrotechnischen Komitees und die mit elektrotechnischer Normungsarbeit betrauten nationalen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die innerhalb des Vereins durch einen Leiter als natürliche Person vertreten werden, achten so weit wie möglich darauf, dass der Zeitpunkt einer möglichen Nachfolge

eines Leiters, der Mitglied ist, mit einer Sitzung der Generalversammlung zusammenfällt.

7.2 Die Mitglieder müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) alle Europäischen Normen auf nationaler Ebene übernehmen und entgegenstehende nationale Normen zurückziehen können;
- b) Mitglied (Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied) der IEC sein;
- c) die von der Welthandelsorganisation anerkannten Normungsgrundsätze befolgen;
- d) den Status einer nationalen elektrotechnischen Normungsorganisation eines europäischen Landes gemäß Artikel 49 des Vertrages über die Europäische Union (EU) haben und eine der folgenden Beziehungen im Europäischen Wirtschaftsraum und dem Europäischen Binnenmarkt unterhalten:
 - Blue-type-Mitglieder: Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
 - Red-type-Mitglieder: Mitglieder der Europäischen Freihandelszone (EFTA), die keine Blue-type-Mitglieder sind, oder Länder, die von den EU-Institutionen als Bewerber für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union angesehen werden;
 - Yellow-type-Mitglieder: Haben eine Vereinbarung mit der EU und können nachweisen, dass regulatorische Konvergenz oder Kompatibilität mit den grundlegenden Vorschriften besteht, die den Binnenmarkt in den Bereichen stärken, die für die Aktivitäten des CENELEC relevant sind.

7.3 Ein Nationales Elektrotechnisches Komitee, das CENELEC beitreten möchte, wird als Mitglied aufgenommen, wenn es:

- dem Generaldirektor einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein übermittelt;
- die Kriterien gemäß Artikel 7.2 dieser Satzung erfüllt;
- sich zur Einhaltung der Vereinsregeln gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung verpflichtet.

Die Generalversammlung braucht bei der Entscheidung über einen Beitrittsantrag ihren Beschluss nicht zu begründen. Gegen die Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden.

Zur Aufnahme eines Leiters eines Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder einer mit der elektrotechnischen Normungsarbeit betrauten nationalen Organisation, die bereits im Verein vertreten war, bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit wird durch Auszählung der abgegebenen Stimmen ermittelt, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Zur Aufnahme eines neuen Bewerbers bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7.4 Für jeden Staat kann immer nur ein nationales Mitglied vertreten sein.

7.5 Die Aufnahme des Mitglieds wird an dem von der Generalversammlung festgelegten Tag rechtskräftig.

Artikel 8 – Verpflichtungen der Mitglieder

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Aufgabenbereich und Abschnitte 1 und 3, und Teil 1C, Abschnitt 6

8.1 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diese Satzung, die Geschäftsordnung und alle Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen, die im Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung gefasst werden.

8.2 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, an den Sitzungen der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Wenn eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist, können sich Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung vertreten lassen.

8.3 Alle Mitglieder haben den von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Die Mitgliedsbeiträge werden nach der in der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsgrundlage ermittelt.

8.4 Die Mitglieder haben gegenüber Dritten keine persönlichen Verpflichtungen bezüglich der Verpflichtungen des Vereins.

8.5 Neben den ordentlichen Mitgliedern haben auch Angegliederte Mitglieder und Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftvereinbarung mit CENELEC haben, die in der Geschäftsordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

Artikel 9 – Verlust der Mitgliedschaft

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1D, Abschnitt 4 und Anhänge 2 und 3

9.1 Der Status als Mitglied geht verloren durch:

9.1.1 Austritt: Jedem Mitglied steht es frei, aus dem Verein auszutreten. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Sitz des Vereins zu richten. Wird der Austritt eines Mitglieds während des ersten Halbjahres erklärt, so wird der Austritt jedoch erst nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam; wird der Austritt während des zweiten Halbjahres erklärt, so wird der Austritt erst nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

9.1.2 Ausschluss: Die Generalversammlung kann ein Mitglied in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder aus dem Verein ausschließen, wobei Enthaltungen nicht als Stimme gewertet werden, falls das Mitglied:

- auf schwerwiegende Weise gegen seine Mitgliedspflichten, verstoßen hat, was sich in der Eskalation bei Nichteinhaltung, wie in der Geschäftsordnung festgelegt, geäußert hat;
- seinen Status als eigenständige juristische Person verliert;
- trotz Mahnung des Verwaltungsrates und einer formalen Mitteilung des Generaldirektors nicht den vollen Jahresbeitrag oder die fälligen Anteile desselben innerhalb der vorgesehenen Zeit, wie von der Generalversammlung beschlossen, entrichtet hat;

- nicht regelmäßig persönlich oder über elektronische Kommunikationsmittel an den Sitzungen der Generalversammlung teilnimmt oder sich vertreten lässt, oder Beschlussvorlagen, die auf dem Korrespondenzweg verteilt werden, nicht beantwortet;
- nicht mehr die Bedingungen erfüllt, um ein Mitglied gemäß Artikel 7 dieser Satzung zu sein.

In allen Fällen entscheidet die Generalversammlung souverän und in letzter Instanz.

Der Ausschluss des Mitglieds wird an dem von der Generalversammlung festgelegten Tag rechtskräftig.

9.2 Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger oder Gläubiger haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Sie können keinerlei Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder jeglicher Art von Unterstützung fordern, die sie gegenüber dem Verein geleistet haben.

9.3 Der Verein, seine Vertreter und Mitglieder sind von jeder Haftung für etwaige Schäden befreit, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem gemäß dieser Satzung beschlossenen Ausschluss ergeben könnten.

9.4 Der Status von Angegliederten Mitgliedern oder Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit CENELEC haben, endet mit der Kündigung der entsprechenden Vereinbarung durch eine der beiden Seiten. Wenn diese jedoch die Kriterien für den verliehenen Status nicht mehr erfüllen oder auf schwerwiegende Weise gegen Verpflichtungen verstoßen, kann der Verwaltungsrat den Status mit sofortiger Wirkung beenden.

Kapitel III – Generalversammlung

Artikel 10 – Generalversammlung: Zusammensetzung und Befugnisse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 3 und Anhang 5

10.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

Der Verwaltungsrat und der Generaldirektor werden zu allen Sitzungen der Generalversammlung eingeladen. Sie haben dort kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung hat alle notwendigen Befugnisse zur Verwirklichung der Vereinsziele und zur Festlegung der wesentlichen Grundsätze und Strategie des Vereins. Ihre gemäß dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vereins gefassten Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.

10.2 Die Generalversammlung ist befugt:

- die geprüften Jahresabschlüsse des Vereins zu genehmigen;

- den Jahreshaushalt und die Jahresbeiträge für jede Art von Mitgliedschaft, für Angegliederte Mitglieder und für Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftsvereinbarung mit CENELEC haben, nach Empfehlungen des Verwaltungsrates gemäß Artikel 29 dieser Satzung zu genehmigen;
- den Präsidenten, den Gewählten Präsidenten, die Vizepräsidenten, Mitglieder des Verwaltungsrates und den/die Rechnungsprüfer zu ernennen und zu entlassen;
- die Ernennung des Generaldirektors durch den Verwaltungsrat zu bestätigen;
- über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zu entscheiden;
- über die strategische Ausrichtung der Vereinsaktivitäten, einschließlich der Vision, Mission und Ziele zu entscheiden;
- über die Organisationsstruktur, Befugnisse und die Arbeits- und Entscheidungsprozesse des Verwaltungsrates, des Präsidialkomitees und des Generaldirektors zu entscheiden;
- das Management der technischen Normungsarbeit durch Delegation an das Technische Büro durchzuführen;
- die vom Verwaltungsrat und vom Präsidialkomitee erhaltenen Berichte über die Umsetzung der strategischen Ausrichtung zu überprüfen;
- über das Bestehen und die Befugnisse des CEN-CENELEC-Managementzentrums und seiner Position gegenüber anderen Gremien des Vereins unbeschadet der Vorkehrungen in Artikel 25 dieser Satzung zu entscheiden;
- die Verteilung der Mitglieder auf vier Gruppen für die Ernennung und Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates zu überprüfen und darüber zu entscheiden;
- Änderungen der Satzung und/oder Geschäftsordnung zu genehmigen;
- über die Übertragung von Befugnissen auf den Beschwerdeausschuss sowie dessen Ernennung und Amtszeit gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zu entscheiden;
- über Beschwerden, sofern diese zulässig sind, gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung zu entscheiden;
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Artikel 11 – Generalversammlung: Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.3

11.1 Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen, und zwar im Laufe des ersten Halbjahres auf Einberufung des Präsidenten an dem Ort, zu dem Zeitpunkt und in der Form, die dieser festlegt. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Berichte des Verwaltungsrates und des Präsidialkomitees über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr zu erhalten;
- den Bericht der/des Rechnungsprüfer(s) zu überprüfen und zur Kenntnis zu nehmen;
- den Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr und den Haushaltsplan für das folgende Jahr zu genehmigen;
- den Verwaltungsrat und den/die Rechnungsprüfer zu entlasten.

11.2 Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Der Präsident muss auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern innerhalb eines Monats nach Antragstellung eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung einberufen. Der Antrag muss eine genaue Beschreibung des Themas enthalten, das bei der einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung besprochen werden soll.

Die Benachrichtigung aller CENELEC-Mitglieder über die Sitzung der Generalversammlung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum der Versammlung per Post oder über elektronische Kommunikationsmittel durch den Generaldirektor.

Der Präsident oder die Generalversammlung selbst bestimmt Zeitpunkt, Ort und Form der Sitzungen der Generalversammlung in Absprache mit dem Verwaltungsrat.

11.3 Alle Mitglieder haben das Recht, vertreten zu werden, und sind verpflichtet, gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung an Abstimmungen der Generalversammlung teilzunehmen.

11.4 Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass Mitglieder mit elektronischen Kommunikationsmitteln, die vom Verein zur Verfügung gestellt werden, an der Sitzung der Generalversammlung teilnehmen können.

Der Verein hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Identifikation und Teilnahme aller Teilnehmer sowie die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Geschäftsordnung sichergestellt sind.

11.5 Zwischen den Sitzungen kann die Generalversammlung gemäß Artikel 12.5 dieser Satzung Beschlüsse auf dem Schriftweg fassen.

Dies erfolgt möglichst innerhalb eines Monats nach Verteilung der Beschlussvorlagen auf dem Korrespondenzweg durch den Generaldirektor. Können die Beschlussvorlagen nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit von einem Monat vorgelegt werden, legt der Verwaltungsrat den einzuhaltenden Zeitrahmen fest.

11.6 Falls es einem Mitglied nicht möglich ist, an der Sitzung der Generalversammlung teilzunehmen, kann es dem Vertreter eines anderen Mitglieds eine schriftliche Vollmacht erteilen, in seinem Namen und nur bei dieser Sitzung für ihn zu handeln und abzustimmen.

Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vertretung übernehmen.

Das bevollmächtigte Mitglied hat dem bevollmächtigenden Mitglied zu bestätigen, dass es keine weiteren Vertretungen übernommen hat und von weiteren Vertretungen Abstand nehmen wird. Alle Stimmrechtsvertreter werden vor Beginn der Sitzung der Generalversammlung vom Präsidenten überprüft und im Protokoll vermerkt.

Artikel 12 – Generalversammlung: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitte 3.3 und 3.4

12.1 Falls in der Satzung oder per Gesetz nichts anderes festgelegt ist, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Die erforderliche Mehrheit wird durch Auszählung der abgegebenen Stimmen ermittelt, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

12.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.

12.3 Beschlüsse der Generalversammlung werden gemäß der vorliegenden Satzung und/oder der Geschäftsordnung gefasst und sind für alle CENELEC-Mitglieder verbindlich.

12.4 Die Leiter der Nationalen Elektrotechnischen Komitees oder der mit den elektrotechnischen Normungsarbeiten betrauten nationalen Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die Mitglieder des Vereins sind, stellen sicher, dass alle durch den Verein gefassten und für die nationalen Komitees verbindlichen Beschlüsse durch das Komitee oder die Organisation, dessen/deren Leiter sie sind, angenommen und durchgeführt werden. Sie stellen sicher, dass das Komitee oder die Organisation, das oder die sie entsendet, die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit diese sich nicht weigern, die Beschlüsse des Vereins durchzuführen, indem sie sich auf das Fehlen ihrer Mitgliedschaft berufen.

12.5 Zwischen den Sitzungen der Generalversammlung kann die Generalversammlung Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Die Annahme eines auf dem Schriftweg gefassten Beschlusses der Generalversammlung erfordert ein einstimmiges Votum aller Mitglieder mit einem Quorum von zwei Dritteln. Im Falle einer negativen Abstimmung kann der Beschluss nicht auf dem Schriftweg gefasst werden. Er wird dann Gegenstand einer Sitzung sein.

Kapitel IV – Verwaltungsrat, Präsidenschaft, Vizepräsidenschaft, andere Mitglieder, Präsidialkomitee, Generaldirektor und Beschlüsse mit technischem Inhalt

Artikel 13 – Verwaltungsrat: Befugnisse

13.1 Mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gemäß der Satzung bzw. der Geschäftsordnung ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Verwaltungsrat umfassende Vollmachten zur Führung und Verwaltung der Tagesgeschäfte des Vereins.

13.2 Dem Verwaltungsrat obliegt die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

13.3 Gemäß Artikel 29 der Satzung muss der Verwaltungsrat die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsplan für das folgende Jahr erstellen. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsplan zur Verabschiedung vor.

13.4 Alle Schriftstücke, die für den Verein eine Verpflichtung nach sich ziehen, unterzeichnen rechtsgültig gemeinsam der Präsident und der Generaldirektor oder der Präsident und ein Vizepräsident.

13.5 Die Aktiv- und Passiv-Legitimationen stehen namens des Vereins dem Verwaltungsrat zu, der sie vom Präsidenten des Vereins, von einem Vizepräsidenten oder vom Generaldirektor oder von irgendeiner anderen vom Verwaltungsrat hierfür bestimmten Person wahrnehmen lässt.

13.6 Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung über Beschwerden, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Artikel 14 – Verwaltungsrat: Nominierungen, Wahlen und Zusammensetzung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 4 und Anhang 1

14.1 Zum Zwecke der Nominierung der Mitglieder des Verwaltungsrates werden diese entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft (Blue, Red und Yellow) und auf der Grundlage des von jedem Mitglied gezahlten Beitrags in vier Gruppen (A, B, C und D) eingeteilt, gemäß Artikel 26 dieser Satzung und wie in der Geschäftsordnung festgelegt.

Gruppe A besteht aus Mitgliedern des Typs „Blue“ mit einem gewichteten Faktor von mindestens 18.

Gruppe B besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor von mindestens 5, soweit sie nicht bereits Gruppe A zugeordnet sind.

Gruppe C besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor von mindestens 2, jedoch kleiner als 5.

Gruppe D besteht aus Mitgliedern mit einem gewichteten Faktor kleiner als 2.

14.2 Die Größe jeder der genannten Gruppen ist unterschiedlich, jedoch (ausgenommen gemäß dem letzten Absatz dieses Artikels 14.2) festgelegt. Falls sich der für ein Mitglied geltende gewichtete Faktor ändert, so dass dieses Mitglied von einer Gruppe zur nächsten wechselt und in dieser letzteren weder den kleinsten noch den größten Gewichtungsfaktor hält, so werden die Grenzwerte der Gewichtungsfaktoren der betreffenden Gruppen zeitgleich durch die Generalversammlung geändert, so dass ein Mitglied der letzteren Gruppe in die erstere Gruppe wechseln kann, wenn dieses Mitglied die zwei Kriterien der neuen Gruppe, der es zugeordnet wurde, erfüllt, um sicherzustellen, dass die Größe der beiden Gruppen identisch bleibt.

14.3 Bei Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein entscheidet die Generalversammlung zeitgleich über die Zuordnung dieses Mitglieds zu einer Gruppe von Mitgliedern im Sinne des Artikels 14.1 dieser Satzung.

14.4 Bei Rücktritt oder Ausschluss eines Mitglieds führt die Generalversammlung die entsprechende Änderung der Größe der betreffenden Gruppe durch.

14.5 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, bis zu neun weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Gewählten Präsidenten als Beobachter.

14.6 Alle Mitglieder des Verwaltungsrates (einschließlich des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Gewählten Präsidenten) verzichten auf nationale Positionen und verfolgen allein die Interessen des Vereins.

14.7 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach dem folgenden Verfahren gewählt:

- Bis zu vier Mitglieder werden aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten, die jeweils einem Mitglied der Gruppe A angehören, gewählt; die Kandidaten müssen von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen worden sein (das/die vorschlagende(n) Mitglied(er) kann/können einer anderen Gruppe zugeordnet sein);
- bis zu vier Mitglieder werden aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten, die jeweils einem Mitglied der Gruppe B angehören, gewählt; die Kandidaten müssen von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen worden sein (das/die vorschlagende(n) Mitglied(er) kann/können einer anderen Gruppe zugeordnet sein);
- bis zu drei Mitglieder werden aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten, die jeweils einem Mitglied der Gruppe C angehören, gewählt; die Kandidaten müssen von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen worden sein (das/die vorschlagende(n) Mitglied(er) kann/können einer anderen Gruppe zugeordnet sein);
- bis zu zwei Mitglieder werden aus der Mitte der vorgeschlagenen Kandidaten, die jeweils einem Mitglied der Gruppe D angehören, gewählt; die Kandidaten müssen von mindestens einem Mitglied vorgeschlagen worden sein (das/die vorschlagende(n) Mitglied(er) kann/können einer anderen Gruppe zugeordnet sein);
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gestaffelt ernannt, wobei jedes Jahr die Amtszeit von höchstens sieben Mitgliedern endet.

14.8 Sind die Sitze im Verwaltungsrat neu zu besetzen, wählt die Generalversammlung zunächst den zukünftigen Präsidenten (Gewählter Präsident gemäß Artikel 15), dann die Vizepräsidenten (gemäß Artikel 16) und danach die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates (gemäß Artikel 17).

Artikel 15 – Präsidentschaft

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 5

15.1 Der Präsident vertritt die für den Verein relevanten übergeordneten strategischen Angelegenheiten und Interessen und fördert diese gegenüber externen Interessenvertretern und Partnern, indem er in den entsprechenden Lenkungsorganen des Vereins eine Führungsrolle übernimmt.

15.2 Der Präsident wird mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Januar des zweiten auf die Wahl folgenden Jahres. Dieser Amtszeit geht eine einjährige Einführungszeit als Gewählter Präsident voraus. Der Präsident ist in dieser Eigenschaft nicht sofort wieder wählbar.

15.3 Wählbar in das Amt des Präsidenten ist ein Kandidat, der

- a) in einem für den Verein relevanten Bereich der Wirtschaft tätig ist oder war;
- b) Blue-type-Mitglied (i), Red-type-Mitglied (ii) oder Yellow-type-Mitglied (iii) ist, wobei die Yellow-type-Mitgliedschaft bei einem Gewählten Präsidenten vor Amtsantritt als Präsident seit mindestens fünf Jahren bestehen muss;

- c) jedoch als amtierender Präsident nicht dieselbe Zuordnung wie eines der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates haben kann.

15.4 Jedes Mitglied kann Kandidaten für das Amt des Gewählten Präsidenten benennen.

15.5 Der Präsident und der Gewählte Präsident können durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) abgewählt werden.

15.6 Bei Ausfall, Rücktritt, Tod oder Abberufung des Präsidenten oder des Gewählten Präsidenten bestimmt der Verwaltungsrat unter den Vizepräsidenten die Person, welche die Präsidentschaft oder das Amt des Gewählten Präsidenten bis zur nächsten Generalversammlung übernimmt, die dann einen neuen Präsidenten oder Gewählten Präsidenten wählt, der sein Amt mit sofortiger Wirkung antritt.

Artikel 16 – Vizepräsidentschaften

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 5.2 und Anhänge 2, 3 und 4

16.1 Die Generalversammlung wählt mit einfacher Mehrheit drei Vizepräsidenten, darunter den Vizepräsidenten Finanzen, aus der Mitte der von den Mitgliedern benannten Kandidaten.

16.2 Der Kandidat für die Vizepräsidentschaft muss kein Mitglied des Verwaltungsrates sein, aber er muss eine andere Zuordnung als alle anderen (amtierenden oder neu gewählten) Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich des Präsidenten (zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Zeitspanne, in der die Ernennung des letzteren als Präsident bereits wirksam ist oder noch sein wird) und der Vizepräsidenten haben.

16.3 Wählbar in das Amt des Vizepräsidenten ist ein Kandidat, der

- a) Blue-type-Mitglied (i), Red-type-Mitglied (ii) oder Yellow-type-Mitglied (iii) ist, wobei die Yellow-type-Mitgliedschaft bei einem Kandidaten vor Amtsantritt als Vizepräsident seit mindestens fünf Jahren bestehen muss;
- b) jedoch als amtierender Vizepräsident nicht dieselbe Zuordnung wie eines der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates haben kann.

16.4 Mitglieder des Verwaltungsrates können nur während ihrer ersten Amtszeit oder während des ersten Jahres ihrer zweiten Amtszeit im Verwaltungsrat als Vizepräsident benannt werden.

16.5 Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre und ist einmalig für eine zweite Amtszeit von zwei Jahren verlängerbar. Ihre Amtszeit als Vizepräsident darf über ihre andauernde Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrates hinausgehen, jedoch nur um die Amtszeit als Vizepräsident zu vollenden.

16.6 Im Falle der Vakanz einer Vizepräsidentschaft (durch Ablauf der Amtszeit als Vizepräsident, Wahl eines Vizepräsidenten zum Präsidenten, Abberufung, Rücktritt, Tod oder Ausfall) wählt die Generalversammlung einen neuen Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates (Voraussetzung ist jedoch, falls die Vakanz einer Vizepräsidentschaft auch eine Vakanz im Verwaltungsrat zur Folge hat, dass

die Generalversammlung zunächst ein neues Mitglied des Verwaltungsrates nach Nominierung einer Person aus derselben Gruppe wählt, aus der bereits das ausgeschiedene Mitglied nach Nominierung gewählt wurde).

Artikel 17 – Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 4

17.1 Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt, die am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres beginnt (und einmalig für eine zweite Amtszeit von zwei Jahren verlängerbar ist).

17.2 Wählbar in den Verwaltungsrat ist nur ein Kandidat, der eine andere Zuordnung als alle anderen (amtierenden oder neu gewählten) Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich des Präsidenten (zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Zeitspanne, in der die Ernennung des letzteren als Präsident bereits wirksam ist oder noch sein wird) und der Vizepräsidenten hat.

17.3 Bei der Wahl ist stets die Verteilung nach Herkunft der Nominierten gemäß Artikel 14.7 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die (Wieder-)Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Jahr, in dem der Gewählte Präsident der neue Präsident des Vereins wird.

17.4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates können durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden, Enthaltungen unberücksichtigt.

17.5 Im Falle der Vakanz für ein Mitglied des Verwaltungsrates (durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung, Rücktritt, Tod, oder Ausfall) führt die Generalversammlung die Wahl eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrates nach Nominierung einer Person aus derselben Gruppe durch, aus der bereits das ehemalige Mitglied nach Nominierung gewählt wurde. Falls die Vakanz nicht durch Ablauf der Amtszeit entstanden ist, beendet das neu gewählte Mitglied des Verwaltungsrates die Amtszeit des ehemaligen Mitglieds.

Artikel 18 – Verwaltungsrat: Sitzungen

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 4

18.1 Der Präsident des Vereins beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Die Einladung wird zusammen mit der vom Präsidenten festgelegten Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung verschickt, es sei denn die ordnungsgemäß begründete Dringlichkeit der Beschlussfassung erfordert eine kürzere Einberufungsfrist auf elektronischem Wege.

18.2 Der Präsident muss eine Sitzung des Verwaltungsrates einberufen oder einen Punkt auf die Agenda einer bereits einberufenen Sitzung setzen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

18.3 Alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Teilnahme an Abstimmungen verpflichtet.

18.4 Verwaltungsratsmitglieder können an Sitzungen des Verwaltungsrates persönlich oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen.

Der Verein hat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Identifikation und Teilnahme aller Mitglieder sowie die Ausübung ihrer Rechte gemäß der Geschäftsordnung sichergestellt sind.

18.5 Die Generalversammlung kann entscheiden, dass ein Verwaltungsratsmitglied, das nicht regelmäßig gemäß der Geschäftsordnung persönlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt oder Beschlussvorlagen, die gemäß Artikel 12 dieser Satzung und gemäß der Geschäftsordnung auf dem Schriftweg verteilt werden, nicht beantwortet, ausgeschlossen wird.

Die organisatorischen Modalitäten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

18.6 Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden der Generalversammlung berichtet.

Artikel 19 – Verwaltungsrat: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1B, Abschnitt 6 und Anhang 5

19.1 Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen unberücksichtigt.

19.2 Im Bedarfsfall kann der Präsident den Verwaltungsrat zur schriftlichen Beschlussfassung auffordern. Der Präsident legt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheiten, über die entschieden werden soll, eine angemessene Frist für die Abstimmungen der Mitglieder des Verwaltungsrates fest.

19.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung verpflichtet, an Abstimmungen teilzunehmen.

19.4 Gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates kann gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung bei der Generalversammlung Beschwerde eingereicht werden.

19.5 Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden am Sitz des Vereins aufbewahrt und gemäß belgischem Recht allen Mitgliedern vom Generaldirektor zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsrat muss, nur falls und wo es gesetzlich gefordert ist, ein schriftliches Sitzungsprotokoll anfertigen, das die Liste der in der jeweiligen Sitzung des Verwaltungsrates gefassten Beschlüsse ergänzt.

Artikel 20 – Präsidialkomitee: Befugnisse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitte 1 und 4, und 1D, Anhang 1

20.1 Das Präsidialkomitee ist eine von der Generalversammlung des Vereins und der Generalversammlung der internationalen, nicht auf Gewinn gerichteten Organisation COMITE EUROPEEN DE NORMALISATION mit der Unternehmensnummer 0415.455.651 (CEN) gemeinsam geschaffene Körperschaft. Das Präsidialkomitee ist durch den Verwaltungsrat damit betraut, die Geschäfte des Vereins im Hinblick auf nicht sektorspezifische Angelegenheiten, die für den Verein und CEN von gemeinsamem Interesse sind, zu führen und zu verwalten, darunter

Angelegenheiten, die gemäß der Geschäftsordnung der gemeinsamen Verwaltung und/oder gemeinsamen Politik unterliegen.

20.2 Das Präsidialkomitee legt die Jahresziele, den Jahresbonus und andere Beschäftigungsbedingungen für den Generaldirektor fest. Das Präsidialkomitee hat das Recht, diese Befugnisse nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise anderen zu übertragen.

20.3 Das Präsidialkomitee ernennt unter anderem den Vorsitzenden des Komitees für Mitgliedschaftsbeziehungen und -Überwachung (Membership Relations and Monitoring Committee).

20.4 Das Präsidialkomitee entscheidet unter Berücksichtigung der Satzung und der Geschäftsordnung über Beschwerden, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

20.5 Das Präsidialkomitee erstattet dem Verwaltungsrat gegenüber Bericht.

Artikel 21 – Präsidialkomitee: Zusammensetzung und Sitzungen

21.1 Das Präsidialkomitee besteht ex officio aus:

- den zwei Präsidenten des Vereins und CEN, beide mit Stimmrecht;
- den sechs Vizepräsidenten des Vereins und von CEN, mit Stimmrecht;
- dem Generaldirektor, ohne Stimmrecht;
- ggf. den zwei Gewählten Präsidenten des Vereins und von CEN, ohne Stimmrecht.

21.2 Der Vorsitzende des Präsidialkomitees wechselt nach dem Rotationsprinzip jährlich zwischen dem Präsidenten des Vereins und dem Präsidenten des CEN. In Sitzungen, die in Abwesenheit des Vorsitzenden stattfinden, führt ein Vizepräsident den Vorsitz, der dem gleichen Verein angehört wie der Vorsitzende. Der Generaldirektor fungiert als Sekretär des Präsidialkomitees.

21.3 Das Präsidialkomitee tagt mindestens zwei Mal jährlich und, wann immer eine Sitzung vom Vorsitzenden oder drei anderen Mitgliedern einberufen wird. Die Mitglieder des Präsidialkomitees dürfen an Sitzungen des Verwaltungsrates persönlich oder mit elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen.

21.4 Das Präsidialkomitee kann zwischen zwei Sitzungen unter Nutzung einer elektronischen Plattform auch Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. In diesem Fall muss der Vorgang innerhalb eines Monats abgeschlossen sein.

21.5 Die Tagesordnung jeder Sitzung des Präsidialkomitees sowie die für eine solche Sitzung erforderlichen Unterlagen werden, soweit nicht der Schutz personenbezogener Daten betroffen ist, zusammen mit der Einberufung der Sitzung zu Informationszwecken an die Mitglieder verteilt.

21.6 Das Präsidialkomitee erstattet dem Verwaltungsrat gegenüber Bericht.

Artikel 22 – Präsidialkomitee: Mehrheiten, Abstimmungen und Beschlüsse

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 4

22.1 Beschlüsse, einschließlich der auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse, innerhalb des Präsidialkomitees sind mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, sofern mindestens eine Zustimmung eines CEN-Vertreters und mindestens eine Zustimmung eines Vertreters des Vereins erhalten wird. Ist dies nicht der Fall, wird die Angelegenheit an den Präsidenten des Vereins und an den Präsidenten des CEN weitergeleitet, die nach einem Konsens suchen, der dem Präsidialkomitee vorzuschlagen ist. Wird dieser Konsens nicht erreicht, wird die Angelegenheit an die Verwaltungsräte des Vereins und des CEN weitergeleitet.

22.2 Gegen Beschlüsse des Präsidialkomitees kann gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung beim Beschwerdeausschuss Einspruch eingelegt werden.

Artikel 23 – Generaldirektor: Befugnisse und Ernennung

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 3

23.1 Der Generaldirektor hat umfassende Vollmachten zur Führung und Verwaltung der Tagesgeschäfte des Vereins und führt die vom Verwaltungsrat und dem Präsidialkomitee innerhalb ihres jeweiligen Vollmachtumfangs gefassten Beschlüsse aus.

23.2 Alle Schriftstücke, die für den Verein eine Verpflichtung in seinem Tagesgeschäft nach sich ziehen, unterzeichnet rechtsgültig der Generaldirektor.

23.3 Der Generaldirektor leitet das CEN-CENELEC-Managementzentrum und stellt sicher, dass die Führung der Tagesgeschäfte im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und/oder des Präsidialkomitees erfolgt.

23.4 Der Generaldirektor nimmt an den Sitzungen der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und des Präsidialkomitees teil. Er/sie hat auch das Recht, ohne Stimme, jedoch in beratender Funktion, an allen anderen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

23.5 Der Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt, welcher auch die Bedingungen für die Ernennung festlegt, wobei der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und für CEN handelt.

Die Ernennung des Generaldirektors durch den Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung bestätigt.

23.6 Der Generaldirektor erstattet dem Präsidialkomitee und dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht.

23.7 Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben kann der Generaldirektor von einem Stellvertretenden Generaldirektor unterstützt werden, auf den er/sie bestimmte oder alle Aufgaben in dem vom Verwaltungsrat vorgegebenen Rahmen delegieren

darf, wobei der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidialkomitees für den Verein und CEN handelt.

Artikel 24 – Beschlüsse mit technischem Inhalt

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 2 und Teil 1B, Abschnitt 6 und Teil 1C, Abschnitt 4

24.1 Alle Bestimmungen über die Zusammensetzung, Organisationsstruktur und Arbeit des Technischen Lenkungsausschusses, der Technischen Komitees, Untergruppen und weiteren Technischen Gremien sind in der Geschäftsordnung detailliert dargelegt.

24.2 Beschlüsse mit technischem Inhalt werden entsprechend der Geschäftsordnung getroffen und ausgeführt. Gegen die Beschlüsse kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschwerde eingelegt werden.

Kapitel V – CEN/CENELEC-Managementzentrum

Artikel 25 – CEN/CENELEC-Managementzentrum

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Geschäftsordnung Teil 1C, Abschnitt 2

25.1 Das CEN/CENELEC-Managementzentrum unterstützt den Verein und CEN und wird vom Generaldirektor geführt.

Dem CEN/CENELEC-Managementzentrum kommt eine spezifische und aktive Rolle in der Geschäftsführung des Vereins zu. Als zentrale Stelle ist das CEN/CENELEC-Managementzentrum für die Verbindung zu und den Dialog mit europäischen Institutionen und Vereinen zuständig.

25.2 Die Organisation und der Aufbau des CEN/CENELEC-Managementzentrums fallen gemäß der Geschäftsordnung in den Befugnisbereich des Präsidialkomitees.

Kapitel VI – Satzung und Geschäftsordnung

Artikel 26 – Satzung: Änderungen und Genehmigung

26.1 Die Generalversammlung ist nur dann über Vorschläge zu Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn diese besonders in die der Einladung beiliegenden Tagesordnung aufgenommen sind und zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind.

Die Einladung muss wenigstens einen Monat vor dem Sitzungstermin der Generalversammlung versandt werden.

26.2 Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die frühestens einen Monat nach der ersten Sitzung stattfinden darf und unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

26.3 Jede Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wenn die vorgeschlagene Änderung sich jedoch auf einen Artikel der Satzung bezieht, in dem selbst ein strengeres Quorum oder eine höhere Mehrheit gefordert ist, so gilt/gelten letztere(s) ebenfalls für jeden Beschluss, diesen Artikel zu ändern.

26.4 Eine Satzungsänderung ist erst dann gültig, wenn die gesetzlich geforderten Genehmigungen erfolgt sind.

Artikel 27 – Geschäftsordnung: Änderungen und Genehmigung

Die Generalversammlung kann eine oder mehrere Geschäftsordnungen mit Zweidrittelmehrheit, Enthaltungen unberücksichtigt, beschließen, deren Bestimmungen für alle Mitglieder verbindlich sind. Diese Satzung hat stets Vorrang vor entgegenstehenden Festlegungen der Geschäftsordnung.

Kapitel VII – Rechnungsprüfer

Artikel 28 – Rechnungsprüfer

Falls gesetzlich gefordert, bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Rechnungsprüfer, der (die) aus den in Belgien niedergelassenen Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfern ausgewählt werden.

Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und kann verlängert werden.

Die Aufgabe des oder der Rechnungsprüfer(s) besteht in der umfassenden Überwachung und Kontrolle aller Geschäfte des Vereins.

Sie sind befugt, die Bücher, den Schriftwechsel sowie allgemein alle Konten des Vereins zu prüfen.

Sie untersuchen die Bestandsliste der Aktiva und Passiva, die Jahresabschlussrechnung, Haushaltspläne und berichtet/berichten an die Generalversammlung über deren Ergebnis. Falls mehrere Rechnungsprüfer tätig sind, so handeln sie als eine juristische Person, sind jedoch individuell berechtigt, jede von ihnen gewünschte Untersuchung durchzuführen.

Der oder die Rechnungsprüfer geht/gehen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins keine persönlichen Verpflichtungen ein. Sie garantieren lediglich die Ausführung ihres Mandats.

Kapitel VIII – Einkünfte und Verschiedenes

Artikel 29 – Einkünfte und Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Am 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher des Vereins geschlossen und der Verwaltungsrat erstellt die Abschlussrechnung. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung die Abschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan für das folgende Jahr zur Verabschiedung vor.

Die Jahresbeiträge der einzelnen Mitglieder, Angegliederten Mitglieder und Organisationen, die eine Kooperations- oder Partnerschaftvereinbarung mit

CENELEC haben, werden von der Generalversammlung so festgelegt, dass ihr Betrag die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben deckt.

Die Mitgliedsbeiträge werden nach der in der Geschäftsordnung festgelegten Berechnungsgrundlage ermittelt und mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder genehmigt.

Die Generalversammlung legt den anteiligen Beitrag für neue Mitglieder fest.

Artikel 30 – Zusätzliche Haushaltspläne

Der Verwaltungsrat kann für besondere Bereiche, an denen bestimmte Mitglieder des Vereins interessiert sind, zusätzliche Haushaltspläne beschließen und diese der Generalversammlung zur Verabschiedung vorlegen.

Die entsprechenden Ausgaben werden dann gemäß einem durch die Generalversammlung festgelegten Verhältnis vollständig durch die interessierten Mitglieder getragen.

Artikel 31 – Führung der Geschäftsbücher und Informationen an Mitglieder oder Dritte

Das Original oder gleichlautende Abschriften dieser Satzung und der Geschäftsordnung und ihrer Änderungen sowie von jedem Beschluss der Generalversammlung, die entweder durch den Präsidenten, einen Vizepräsidenten oder den Generaldirektor beglaubigt worden sind, werden am Sitz des Vereins verwahrt.

Die Mitglieder dürfen diese Schriftstücke daher unbeschränkt einsehen. Beglaubigte gleichlautende Abschriften muss der Verein den Mitgliedern oder ihren Vertretern oder Dritten auf Anfrage an den Präsidenten, einen Vizepräsidenten oder den Generaldirektor aushändigen.

Kapitel IX – Auflösung des Vereins

Artikel 32 – Auflösung und Liquidierung

32.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen unberücksichtigt, beschlossen werden. Die Auflösung kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens einen Monat vor der Sitzung der Generalversammlung versandt werden.

32.2 Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung der nach Abgelden der Verpflichtungen verbleibenden Aktiva. Der Begünstigte des Vermögens muss gemeinnützig sein und in engem Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen.

Zu diesem Zweck bestellt die Generalversammlung einen Liquidator.